

*Dr. Mark Wilhelm, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht und
Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur., Rechtsanwalt, beide Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf,
www.wilhelm-rae.de*

D&O-Versicherung für Prokuristen: Haftung folgt Deckung?

Die D&O-Versicherung rückt die Frage nach dem Umfang der Prokuristenhaftung in den Fokus der Arbeitsgerichte.

Neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) könnte so ausgelegt werden, dass der Abschluss einer D&O-Versicherung durch das Unternehmen dazu führt, dass der Prokurist gegenüber dem Unternehmen nicht mehr beschränkt (meist auf drei Monatsgehälter bei grober Fahrlässigkeit), sondern uneingeschränkt haftet.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Beschränkte Haftung bei Freiwilliger Haftpflichtversicherung

Geklärt ist, dass sich eine durch den Arbeitnehmer freiwillig abgeschlossene Privathaftpflicht- oder Berufshaftpflichtversicherung nicht auf die interne Betriebsrisikoverteilung und die Haftungshöhe des Arbeitnehmers auswirkt (vgl. BAG NZA 1998, 310, 311).

1.2 Unbeschränkte Haftung bei Pflicht-Haftpflichtversicherung

Geklärt ist darüber hinaus, dass ein Arbeitnehmer unbeschränkt für den vollen Schaden haftet, wenn zu seinen Gunsten eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, zwingende Berufshaftpflichtversicherung) eintritt (vgl. BAG NZA 1998, 310, 311). Die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung finden in diesen Fällen keine Anwendung. Das Bestehen der Pflicht-Haftpflichtversicherung gewährleistet, dass eine wirtschaftliche Überforderung des Arbeitnehmers nicht eintritt.

1.3 Unbeschränkte Haftung bei vergleichbarer Haftpflichtversicherung

In einer Entscheidung vom 28. Oktober 2010 (vgl. BAG 8 AZR 418/09, NJW 2011, 1096) entschied das BAG in einem *obiter dictum*, dass eine freiwillige Haftpflichtversicherung (z.B. eine D&O-Versicherung) mit einer Pflicht-Haftpflichtversicherung gleichstehen kann. Dies sei dann der Fall, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer – wegen der bestehenden Risiken der auszuübenden

Tätigkeit – den Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Einstellungsvoraussetzung im Arbeitsvertrag zwingend verlangt (und gegebenenfalls dafür zusätzliche Vergütungsbestandteile entrichtet).

2. UNBESCHRÄNKTE HAFTUNG DURCH D&O-VERSICHERUNG?

Nach der Entscheidung des BAG könnte ein Prokurist in zwei Konstellationen unbeschränkt haften:

Zum einen dann, wenn der Arbeitgeber mit ihm den Abschluss einer D&O-Versicherung arbeitsvertraglich (zwingend) vereinbart. Zum anderen kommt eine unbeschränkte Haftung sogar dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber die D&O-Versicherung für den Prokuristen abschließt, ohne dass der Abschluss der Versicherung im Arbeitsvertrag vereinbart ist und/ oder der Prokurist gegebenenfalls nicht einmal Kenntnis davon hat.

In diesen Konstellationen sprechen folgende Argumente für eine unbeschränkte Haftung des Prokuristen:

- Das Bestehen einer D&O-Versicherung führt dazu, dass Sinn und Zweck der beschränkten Arbeitnehmerhaftung entfällt.
Die allein durch Richterrecht entwickelte beschränkte Arbeitnehmerhaftung dient in erster Linie dem Schutz des Privatvermögens des Arbeitnehmers. Besteht Versicherungsschutz, bedarf es dieses Schutzes nicht. Da die beschränkte Arbeitnehmerhaftung gesetzlich nicht geregelt ist, greift in diesem Fall § 276 Abs. 1 BGB (unbeschränkte Haftung schon bei einfacher Fahrlässigkeit).
- Der Abschluss der D&O-Versicherung durch den Arbeitgeber (gegen die sich aus der Tätigkeit des Prokuristen ergebenden Risiken) ist vergleichbar mit dem Abschluss einer eigenen „zwingenden“ privaten Haftpflichtversicherung durch den Prokuristen.
- Die von einigen Versicherern in D&O-Bedingungswerken verwendete Formulierung, wonach Prokuristen und leitende Angestellte in dem Umfang, „*der sie persönlich treffenden Haftung gemäß der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung*“ haften, führt zu keiner vertraglichen Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung ändert sich fortlaufend und ist insbesondere im Rahmen der oben zitierten BAG-Entscheidung auszulegen.

Dagegen lässt sich folgendes anführen:

- Der versicherungsrechtliche Grundsatz Deckung folgt Haftung wird durchbrochen. Das versicherungsrechtliche Trennungsprinzip gebietet, dass zwischen Haftungs- und Deckungsverhältnis zu unterscheiden ist. Das Bestehen von Versicherungsschutz darf also

nicht dazu führen, dass sich die Haftungssituation des Prokuristen verändert (im Sinne einer unbeschränkten Management-Haftung auf zweiter oder sogar dritter Führungsebene).

- Die D&O-Versicherung bewirkt das Gegenteil dessen, was die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages bezweckten.

Die Parteien des D&O-Versicherungsvertrages bezweckten mit der Mitversicherung der Prokuristen (und ggf. leitender Angestellter) im D&O-Versicherungsvertrag die Deckung der Haftungsrisiken im Rahmen der Arbeitnehmerprivilegierung (vgl. Formulierung oben: „*der sie [die Prokuristen] persönlich treffenden Haftung gemäß der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung*“). Der Abschluss der Versicherung bezweckt nach dem Parteiwillen nicht, die Haftung für Prokuristen gegenüber dem Unternehmen zu erweitern.

- Der Abschluss einer D&O-Versicherung durch den Arbeitgeber steht dem Abschluss einer freiwilligen Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitnehmer gleich.

Der Abschluss einer freiwilligen (Berufs-)Haftpflichtversicherung durch einen Arbeitnehmer führt nicht dazu, dass sich Umfang seiner Haftung nach der bestehenden Deckung richtet (siehe oben unter 1.1). Nicht anderes kann dann gelten, wenn der Arbeitgeber die (Berufs-)Haftpflichtversicherung (über eine D&O-Versicherung) freiwillig für den Arbeitnehmer abschließt.

3. FAZIT

Unter Heranziehung der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ist offen, ob und in welchem Umfang der Abschluss einer D&O-Versicherung durch ein Unternehmen die Haftungssituation der Prokuristen verändern könnte. Die Parteien des D&O-Vertrages sollten klarstellen, wie sie mit den Folgen einer durch ein Gericht erweiterten Haftung umgehen. Eine Möglichkeit könnte sein, Prokuristen (und leitende Angestellte) nicht mehr in den Versicherungsschutz der D&O-Versicherung miteinzubeziehen. Eine – dann gegebenenfalls abzuschließende – freiwillige private Berufshaftpflichtversicherung des Prokuristen hätte wohl keinen Einfluss auf den Haftungsumfang.

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt
Master of International and European Business
Laws

Wilhelm Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 12

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

AG Essen PR 1597

40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 50

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

fabian.herdter@wilhelm-rae.de

AG Essen PR 1597